



1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung – Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Trossingen vom 16.01.2023

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 16.01.2023 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Das Gebührenverzeichnis nach Ziffer XI. „Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung“ erhält folgende Fassung:

XI. Anlage zur Friedhofs – und Bestattungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis (gültig ab 01.07.2024)

1.	Verwaltungsgebühren	Gebühr
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals sowie zur Anbringung einer Frontplatte an die Urnenwand	20,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	8,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung für die Dauer von 5 Jahren	30,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	8,00 € bis 75,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeiten	8,00 € bis 75,00 €
1.5	Zustimmung von Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	20,00 € bis 125,00 €
2.	Benutzungsgebühren für die Bestattung	Gebühr
2.1	Für die Benutzung der Friedhofshalle	350,00 €
2.2	Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes	110,00 €
2.3	Für die Benutzung der Kühlzelle	150,00 €

(ausg. Schura)

3.	Grabherstellung	Gebühr
3.1	Für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten (Kindergrab)	110,00 €
3.2	Erdgrab für Sargbestattungen	750,00 €
3.3	Für die Urnengrabherstellung	150,00 €
3.4	Für die Vorbereitung einer Urnenwand	70,00 €

3.5 Für die Herstellung der Trittplatten im Voraus

3.5.1	Reihengrab/Wahlgrab	400,00 €
3.5.2	Doppelwahlgrab	750,00 €
3.5.3	Urnengrab/Reihenkurzgrab	280,00 €

4.	Gebühren für die Grabüberlassung	Gebühr	Jahre	Pro Folgejahr
-----------	---	---------------	--------------	----------------------

4.1 Gebühren für Reihengräber

4.1.1 Reihengräber für Sargbestattungen

4.1.1.1	Erdreihengrab	1.000,00 €	23	
4.1.1.2	Reihen-Kurzgrab	1.150,00 €	23	
4.1.1.3	Reihen-Rasengrab zzgl. liegendes Grabmal	2.150,00 € 969,00 €	23	

4.1.2 Reihengräber für Urnenbestattungen

4.1.2.1	Urnenreihengrab	850,00 €	23	
4.1.2.2	Urnenreihen-Rasengrab zzgl. liegendes Grabmal	1.100,00 € 819,00 €	23	
4.1.2.3	Anonymes Urnengrab	800,00 €	23	

4.2 Gebühren für Wahlgräber

4.2.1 Wahlgräber für Sargbestattungen

4.2.1.1	Für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten (Kindergrab)	250,00 €	15	16,67 €
4.2.1.2	Einzelgrab	2.200,00 €	30	73,34 €
4.2.1.3	Doppelgrab	3.800,00 €	30	126,67 €
4.2.1.4	Wahlgrab, 3-stellig	5.500,00 €	30	183,34 €
4.2.1.5	Nischenwahlgrab pro qm	610,00 €	30	20,34 €

4.2.2 Wahlgräber für Urnenbestattungen

4.2.2.1	Urnenwahlgrab für bis zu 3 Urnen	1.150,00 €	30	38,34 €
4.2.2.2	Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab inkl. Namenstafel	1.125,00 €	15	75,00 €
4.2.2.3	Urnenwahl-Partnergrab für bis zu 2 Urnen inkl. Namenstafel	3.300,00 €	15	220,00 €
4.2.2.4	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab inkl. Namenstafel	1.200,00 €	15	80,00 €
4.2.2.5	Urnenwahl-Familienbaumgrab für bis zu 8 Urnen inkl. Namenstafel	7.035,00 €	15	469,00 €
4.2.2.6	Urnenwahl-Urnenwand für bis zu 2 Urnen	1.150,00 €	15	76,67 €

Verlängerung von Wahlgräbern

Beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer vollen Nutzungsperiode werden erneut die Gebühren entsprechend den Ziffern 4.2.1.1 – 4.2.2.6 fällig.

Beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für eine von einer regelmäßigen Nutzungsperiode abweichenden Nutzungsdauer werde die Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur tatsächlichen Nutzungsdauer berechnet.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Trossingen, 13.05.2024

gez. Susanne Irion
 Bürgermeisterin

ⁱ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.